

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung

Protokoll

43. Sitzung (nicht öffentlich)

9. März 1994

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 15.25 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Stump (CDU)

Stenographin: Hesse

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Drucksache 11/3759

1

Der Ausschuß berät abschließend den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und beschließt ihn in der Fassung, die sich aus dem Diskussionsteil dieses Protokolls ergibt. Die Zusammenfassung der Beschlüsse ist der Beschlußempfehlung an das Plenum **Drucksache 11/6852 (Neudruck)** zu entnehmen.

2 Sondermüllentsorgung und StandortsucheAntrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/6123

18

Nach kurzer Erörterung empfiehlt der Ausschuß mit Mehrheit dem Plenum des Landtags, den Antrag der CDU-Fraktion Drucksache 11/6123 abzulehnen.

3 Aktueller Sachstand sowie weitere Planung und Finanzierung der Maßnahmen zur Schließung der Deichlücke am Niederrhein "Bislicher Insel"

20

Der Punkt wird von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Aus der Diskussion

1 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Drucksache 11/3759

Der Gesetzentwurf ist vom Plenum des Landtags in seiner Sitzung am 4. Juni 1992 an den Umweltausschuß - federführend - sowie an den Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, den Ausschuß für Kommunalpolitik und den Verkehrsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Vorsitzende teilt mit:

- Der Verkehrsausschuß habe den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 24. Februar 1994 abschließend beraten und das Ergebnis den Fraktionen schriftlich mitgeteilt.
- Der Ausschuß für Kommunalpolitik habe den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 8. März 1994 abschließend beraten; das Beratungsergebnis sei der Vorlage 11/2834 zu entnehmen.
- Im Wirtschaftsausschuß habe die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs heute morgen auf der Tagesordnung gestanden.

Änderungsanträge zum Gesetzentwurf lägen ihm von SPD, CDU und F.D.P. vor.

Abgeordneter Strehl (SPD) äußert die Bitte, die Frage der Mitwirkung des Landtags bzw. seiner Ausschüsse im Braunkohlenplanverfahren heute noch nicht abschließend zu behandeln, da die SPD-Fraktion diese Frage aufgrund des vorliegenden CDU-Antrags noch einmal erörtern wolle. Die Entscheidung hierüber könne dann in der Plenarsitzung gefällt werden.

Mit Blick darauf, daß die Verabschiedung des Landesplanungsgesetzes bereits in der kommenden Woche auf der Tagesordnung des Plenums stehe, löst diese Bitte eine

Verfahrensdiskussion aus, in deren Verlauf der **Vorsitzende** verdeutlicht, Anliegen sowohl der CDU- als auch der F.D.P.-Fraktion sei grundsätzlich eine Beteiligung des Landtags, in welcher Form auch immer. Nun beantrage die CDU-Fraktion konkret eine Regelung, die das Einvernehmen mit dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung vorsehe. Im Zuge der früheren Beratungen hätten sich auch die GRÜNEN einmal in dieser Richtung geäußert.

Da also offensichtlich für drei Fraktionen dieses ein wichtiger Punkt sei, sollte ein Verfahren überlegt werden, durch das die Verabschiedung des Landesplanungsgesetzes nicht aufgehalten werde. Eine weitere Ausschußsitzung komme, wenn die SPD-Fraktion den Antrag zunächst noch in ihrer Fraktionssitzung behandeln und der Gesetzentwurf im Plenum verabschiedet werden solle, nicht in Betracht, weil Fristen gewahrt werden müßten.

Es bestehe aber die Möglichkeit, diesen Punkt heute gleichwohl mit unterschiedlichen Meinungen abschließend zu erörtern und im Plenum dann Einzelanträge zu stellen.

Abgeordnete Dr. Schraps (CDU) erinnert an das Landesabfallgesetz, bei dem es mit eben diesem Verfahren Probleme gegeben habe.

Die Beratung im Ausschuß könne gleichwohl heute formell abgeschlossen werden, meint **Staatssekretär Dr. Baedeker (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft)**; denn niemand sei gehindert, andere Überlegungen über einen Antrag ins Plenum einzubringen.

Dies aufgreifend schlägt der **Vorsitzende** nunmehr vor, den Entwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes heute abschließend zu beraten und ggf. im Plenum Änderungsanträge zu stellen.

Der Weg sei möglich, räumt **Abgeordneter Kuhl (F.D.P.)** ein. Allerdings wolle er unter dieser Prämisse nicht ausschließen, daß seine Fraktion eine dritte Lesung beantrage.

Sodann tritt der Ausschuß in die **Sachberatung** ein.

Vorab dankt der **Vorsitzende** der Landesregierung für die den Ausschußmitgliedern zur Verfügung gestellten Formulierungshilfen, die sich in den von der SPD-Fraktion vorgelegten Änderungsanträgen widerspiegeln. Er rege deshalb an, diese SPD-Anträge als Beratungsgrundlage zu nehmen, paragraphenweise vorzugehen und an den entsprechenden Stellen jeweils die Anträge von CDU und F.D.P. einzuführen.

Er werde selbst die Anträge der CDU-Fraktion vertreten und setze das Einverständnis des Ausschusses voraus, daß er bei den entsprechenden Passagen nicht eigens den stellvertretenden Vorsitzenden um die Sitzungsleitung bitten müsse.

§ 2

Hierzu liegt ein Änderungsantrag der CDU-Fraktion vor, in **Ziffer 1** nur noch von einem Landesentwicklungsplan zu sprechen. Ein einheitlicher Landesentwicklungsplan sei stets der politische Wille der CDU-Fraktion gewesen. Gerade in diesen Tagen habe die Landesregierung auch den Entwurf des "Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen" vorgelegt - Vorlage 11/2821 -, so daß erwogen werden solle, das Gesetz durchgängig in diesem Sinne zu ändern.

Zu dem genannten Entwurf erläutert **Staatssekretär Dr. Baedeker**, der bisherige LEP IV, Beschränkungen zum Schutz vor Fluglärm, solle ein eigenständiger Plan bleiben, weil er erstens kein eigentlicher Entwicklungsplan sei und zweitens sehr häufig angepaßt werden müsse, um das nachzuvollziehen, was in der Flugplatzplanung von anderen beschlossen werde. Diese Möglichkeit des eigenständigen Plans würde verbaut, wenn im Landesplanungsgesetz nur noch ein Plan vorgesehen wäre.

Daß die Landesregierung den Intentionen des Landtags folgen wolle, belege die Tatsache, daß der Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen vorliege. Nur sollte die Möglichkeit, den LEP IV relativ flexibel zu handhaben, erhalten bleiben.

Unter diesem Aspekt spricht sich **Abgeordneter Kuhl (F.D.P.)** für die Beibehaltung der bisherigen Formulierung im Landesplanungsgesetz aus.

Auf die Frage des **Vorsitzenden**, ob denn nicht der LEP IV ein Anhang zum einheitlichen Landesentwicklungsplan werden könne, stellt **Staatssekretär Dr. Baedeker** klar, wenn er formell Teil des einheitlichen LEP würde, eröffne dies die Möglichkeit, immer wieder bei Änderungen dieses Teils den gesamten LEP zur Disposition zu stellen. Das aber sei nicht gewollt. Grundsätzlich bestehe in der Sache Einvernehmen.

Die Nachfrage der **Abgeordneten Dr. Schraps (CDU)**, ob dies bedeute, daß lediglich der LEP IV zu einem Teilplan werde und im übrigen der einheitliche Landesentwicklungsplan gelte, wird von **Staatssekretär Dr. Baedeker** ausdrücklich bejaht.

Abgeordneter Krieger (CDU) sieht einen Widerspruch darin, auf der einen Seite von einem einheitlichen Landesentwicklungsplan zu sprechen und auf der anderen Seite den LEP IV als eigenständigen Plan bestehen zu lassen. Seines Erachtens müßte er Teilplan des LEP werden.

Der **Staatssekretär** habe bereits den Grund dargelegt, unterstreicht **Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Matthiesen**; würde der LEP IV Teilplan, würde bei jeder der recht häufig erforderlichen Anpassungen der Gesamt-LEP zur Disposition gestellt. Der Gesamt-LEP hingegen müsse auch ein Stück Verlässlichkeit verkörpern.

Er könne nur noch einmal betonen, daß im Ziel völlige Einigkeit herrsche; die Landesregierung habe ja auch mit der Vorlage des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen der Zielsetzung des Landtags entsprochen. Dieses kleine Stück Flexibilität für den LEP IV sollte erhalten bleiben. Es sei politisch nicht daran gedacht, darüber hinaus von der Möglichkeit weiterer Landesentwicklungspläne Gebrauch zu machen.

Nach dieser Aussage des Ministers erklärt der **Vorsitzende** den Antrag der CDU-Fraktion zu Ziffer 1 unwidersprochen für erledigt; eine Abstimmung sei daher nicht mehr erforderlich.

Ein weiterer Antrag der CDU liege zu **Ziffer 4** vor, der im Sinne des Gesetzentwurfs der Landesregierung sei, allerdings die Formulierung aus der bisherigen Bestimmung übernehme, daß bereits bei der Erarbeitung von Gebietsentwicklungsplänen über Meinungsverschiedenheiten von den zuständigen Ministerien entschieden werden solle.

Diese Vorschrift im bisherigen Gesetz sei praktisch nicht relevant gewesen, legt **Staatssekretär Dr. Baedeker** dar. Sie sei auch nicht zweckmäßig; den Streit während des Erarbeitungsverfahrens solle der Bezirksplanungsrat zunächst intern austragen, eine Entscheidung treffen und dann den Gebietsentwicklungsplan zur Genehmigung vorlegen. Deshalb habe die Landesregierung in ihrem Entwurf vorgeschlagen, diese Ziffer 4 zu streichen.

Es sei dann eine neue Ziffer 4 aufgenommen worden, die inhaltlich mit der alten überhaupt nichts zu tun habe und nur wegen der gleichen Ziffer möglicherweise mißverstanden werde. Die neue Bestimmung besage etwas völlig anderes: Es gebe Raumordnungsklauseln in Fachgesetzen. Nun könne ein Streit darüber entstehen, ob bei einem Zulassungsverfahren für eine Anlage oder ein Vorhaben nach diesem Fachgesetz die Ziele der Raumordnung und Landesplanung tatsächlich beachtet seien. Dann müsse jemand entscheiden. Dieses sei bislang nicht geregelt gewesen.

Er vermute, daß der Antrag der CDU aus diesem eben erwähnten möglichen Mißverständnis heraus entstanden sei.

Abgeordneter Stump (CDU) bestätigt, daß die CDU die Verfahrensherrschaft der Bezirksplanungsräte erhalten wissen wolle; dazu gehöre auch, daß sie Meinungsverschiedenheiten austrügen. Der Antrag beruhe tatsächlich auf einem Mißverständnis und werde deshalb zurückgezogen.

Noch zu § 2 beantrage die CDU-Fraktion, fährt der Redner fort, als neue Ziffer 5 einen Passus aufzunehmen, der insbesondere grenzüberschreitende Planungen betreffe. Es solle darauf hingewirkt werden, daß bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen den Erfordernissen des EG-Binnenmarktes Rechnung getragen werde und damit auch den Kommunen bessere Entwicklungsmöglichkeiten erschlossen würden.

Hintergrund dieses Antrags seien die grenzüberschreitenden Gespräche in den Euregios, die bereits seit geraumer Zeit liefen. Hier sollte eine entsprechende Regelung auch ins Landesplanungsgesetz aufgenommen werden.

Wenngleich er der Intention zustimme, merkt **Abgeordneter Mai (GRÜNE)** an, sei ihm die Formulierung zu unbestimmt und nichtssagend.

Durch diese Formulierung solle die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei raumbedeutsamen Planungen erreicht werden, hebt **Abgeordneter Stump (CDU)** hervor,

daß also etwa bei Planungen zwischen Nordrhein-Westfalen und der Provinz Limburg die Gesichtspunkte beider Länder betrachtet und abgewogen würden. Sofern die vorgeschlagene Formulierung nicht ausreiche, bitte er um Änderungsvorschläge.

Abgeordneter Kuhl (F.D.P.) erkundigt sich nach der rechtlichen Bedeutung einer solchen Bestimmung in einem Landesgesetz. Die Kommunen arbeiteten schon heute über die Landesgrenzen hinweg zusammen; das Stichwort Euregio sei bereits genannt worden. Bei fehlender rechtlicher Bedeutung und Auswirkung gehöre ein solcher Passus nämlich nicht ins Gesetz.

Er vermöge die Frage im Augenblick deshalb nicht eindeutig zu beantworten, bedauert **Staatssekretär Dr. Baedeker**, weil ihm der Text nicht vorliege. Allerdings, für die Aufnahme der Intention in das Gesetz, daß den Erfordernissen des EG-Binnenmarktes besondere Aufmerksamkeit zu schenken sei, gäbe es einen verfahrensmäßigen Ansatzpunkt über die Landesgrenzen hinaus im Rahmen von Verträgen und staatsrechtlichen Verträgen. Er nenne als Beispiel die Deutsch-Niederländische Raumordnungskommission, die mit ihren Unterkommissionen auf einem Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden basiere.

Bei einer entsprechenden Bestimmung im Gesetz wäre es dann sozusagen Auftrag des Gesetzgebers, bei der Arbeit in diesen Kommissionen, auch bei der Umsetzung des LEP, der den grenzüberschreitenden Aspekten jetzt ein neues Gewicht gebe, in diesem Sinne zu agieren.

Der **Vorsitzende** regt an, dem Staatssekretär und seinen Mitarbeitern die vorgeschlagene Formulierung vorzulegen und die Abstimmung zurückzustellen, bis die aufgeworfene Frage geklärt sei.

Während die genannte Formulierung an die Vertreter der Landesregierung verteilt wird, wird **Minister Matthiesen** im Sitzungsraum eine Nachricht übermittelt, die er auf die Bitte des Vorsitzenden hin sofort an den Ausschuß weitergibt: Es sei ein schreckliches Ereignis, das sicher alle belasten werde. In einer Gerichtsverhandlung im Amtsgericht Euskirchen habe ein Angeklagter den Richter mit einer Pistole angeschossen und anschließend eine Bombe gezündet. Nach derzeitigem Informationsstand seien drei Tote zu beklagen.

Nach einem Augenblick betroffenen Schweigens setzt der **Ausschuß** die Gesetzesberatungen fort.

Abgeordneter Strehl (SPD) greift den Faden wieder auf und verweist in diesem Zusammenhang auf Ziffer 3 des § 2, die laute:

wirkt hin auf eine Abstimmung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen angrenzender Länder und Staaten, soweit sie sich auf die Raumordnung im Lande Nordrhein-Westfalen auswirken können.

Seines Erachtens enthalte dies bereits die von der CDU vorgeschlagene Intention.

Er habe sich in der Zwischenzeit den Vorschlag angesehen, gibt **Staatssekretär Dr. Baedeker** an. Der Unterschied zu Ziffer 3 bestehe darin, daß dort von den Planungen und Maßnahmen die Rede sei, die sich auf Nordrhein-Westfalen auswirkten, während es hier in der neu vorgeschlagenen Ziffer 5 darum gehe, daß Nordrhein-Westfalen von sich aus aktiv werde und verstärkt versuche, Einfluß auf grenzüberschreitende Planungen zu nehmen. Insofern gehe Ziffer 5 ein Stück weiter.

Wenn die Intention inhaltlich allgemeine Zustimmung finde, könne die Formulierung so bleiben.

Daraufhin billigt der **Ausschuß** ohne weitere Diskussion diese Ergänzung bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im übrigen einstimmig.

§ 3

Zu Abs. 2 beantragt die CDU-Fraktion die Änderung, merkt der **Vorsitzende** an, daß das Erarbeitungs- und Aufstellungsverfahren für Gebietsentwicklungspläne auch für die Durchführung von Raumordnungsverfahren gelten solle.

Nach der Änderung des Bundesrechts habe die Landesregierung überlegt, führt **Staatssekretär Dr. Baedeker** aus, nach Möglichkeit alles Relevante wie bisher in den Gebietsentwicklungsplan aufzunehmen. Dies führe sogar dazu, daß manches, was

bisher nicht aufgenommen worden sei, um den Gebietsentwicklungsplan nicht zu überfrachten, nunmehr einbezogen werden müßte, weil eben für alle in der Raumordnungsverordnung des Bundes genannten Maßnahmen Verfahren angeboten werden müßten. Bedauerlicherweise sei diese Raumordnungsverordnung aber noch nicht erlassen, so daß auch die darauf fußende 3. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz noch nicht habe vorgelegt werden können.

Raumordnungsverfahren seien künftig lediglich für Energieleitungen ab 110 kV und Erdgasleitungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz sowie bei Bergsenkungen, die nicht in einem Zusammenhang mit der Standortplanung für oberirdische Anlagen stünden, vorgesehen. Hierfür seien die Gebietsentwicklungsplanverfahren schlecht geeignet.

Abgesehen davon habe die Bundesregierung erklärt, daß das Raumordnungsverfahren auf jeden Fall eingeführt werden müsse. Es könne auch bei Anwendung der Ausnahmemöglichkeit in § 6 a Raumordnungsgesetz nicht völlig ignoriert werden.

Die notwendigen Verfahren sollten allerdings auf so wenig wie möglich Fälle beschränkt bleiben. Hintergrund sei die Überlegung, daß das Raumordnungsverfahren im Grunde keine eigenen landesplanerischen Ziele schaffe, sondern lediglich dazu diene, ein bestimmtes Vorhaben an vorhandenen landesplanerischen Zielen abzuecken. Es sei demnach ein reines Behördenverfahren. - Diese Auffassung werde übrigens bundesweit von allen Ländern geteilt.

Aus diesem Grunde solle es auch nicht an den Bezirksplanungsrat gekoppelt werden, sondern in der Verfahrenszuständigkeit der Bezirksplanungsbehörde bleiben. Um den Bezirksplanungsrat dennoch einzubinden, könne erwogen werden, in § 23 b eine Klausel aufzunehmen, daß der Bezirksplanungsrat bei Verfahrenseröffnung zu informieren sei. Der Bezirksplanungsrat habe dann die Möglichkeit, sich auch über den Fortgang des Verfahrens durch die Behörde unterrichten zu lassen.

Die Raumordnungsverfahren sollten, wie schon gesagt, künftig lediglich für Energieleitungen und bei Bergsenkungen, die nicht mit oberirdischen Anlagen des Steinkohlenbergbaus zu tun hätten, durchgeführt werden. Bei den Energiefernleitungen seien auch bislang schon sogenannte landesplanerische Anhörungsverfahren gelaufen, die einem Raumordnungsverfahren sehr ähnlich seien. Hier würde im Grunde die bisherige Praxis fortgesetzt und formell als Raumordnungsverfahren in das Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz eingebunden.

Abgeordneter Strehl (SPD) hält die vom Staatssekretär vorgetragene Argumentation für schlüssig, die Raumordnungsverfahren in der Sachherrschaft der Bezirksplanungsbehörde - mit Informationsrecht des Bezirksplanungsrates - zu belassen und nicht, wie der CDU-Antrag es vorsehe, ebenfalls in die Zuständigkeit des Bezirksplanungsrates zu geben, zumal solche Fälle relativ selten vorkommen dürften.

Ziel des CDU-Antrags sei die Stärkung des Bezirksplanungsrates gewesen, unterstreicht **Abgeordneter Stump (CDU)**. Nach dieser Klarstellung durch den Staatssekretär und unter Einbindung des Informationsrechts in § 23 b werde deshalb der Antrag zurückgezogen.

§ 5

Hier habe die SPD-Fraktion - wie bereits im Ausschuß für Kommunalpolitik beschlossen; vgl. Vorlage 11/2834 - beantragt, gibt der **Vorsitzende** an, in Abs. 11 folgenden Satz 4 anzufügen:

Von einem Wohnsitzwechsel eines gewählten Mitglieds innerhalb des Kreisgebietes oder eines berufenen Mitglieds innerhalb des Regierungsbezirks bleibt die Mitgliedschaft im Bezirksplanungsrat unberührt.

Es habe Fälle gegeben, begründet **Abgeordneter Strehl (SPD)** diesen Antrag, daß ein Mitglied des Bezirksplanungsrates innerhalb des Kreisgebietes aus der Gemeinde A in die Gemeinde B gezogen und damit automatisch aus dem Bezirksplanungsrat ausgeschieden sei. Solche Fälle sollten für die Zukunft geregelt werden, daß das Mitglied im Bezirksplanungsrat bleibe, wenn es innerhalb des Kreisgebietes umziehe.

Es gebe aber doch auch eine Vorschrift, bemerkt **Abgeordneter Krieger (CDU)**, daß Gemeinden unter und über 25 000 Einwohnern vertreten sein müßten. Wenn nun jemand aus einer Gemeinde mit weniger als 25 000 Einwohnern in eine Gemeinde mit mehr als 25 000 Einwohnern ziehe, könnte das dieser Vorschrift widersprechen.

Dieses sei rechtlich deswegen kein Problem, stellt **Staatssekretär Dr. Baedeker** klar, weil hier ausdrücklich gesetzlich geregelt werde, daß für eine bestimmte Übergangs-

frist, nämlich für die Dauer der Wahlzeit, dieses bestimmte Mitglied als Person von den anderen Vorschriften dispensiert sei, sofern es im Gebiet wohnen bleibe.

Für so eindeutig geklärt hält **Abgeordneter Mai (GRÜNE)** die Regelung noch nicht, und zwar im Hinblick auf den Braunkohlenausschuß. Dort müsse sichergestellt sein, daß Mitglieder des Braunkohlenausschusses von der regionalen Bank nicht im Braunkohlenplangebiet ansässig sein dürften. Da kommunale und regionale Bank gleich stark besetzt sein müßten, könnte beim Umzug eines Mitglieds hier die Gewichtsverteilung verschoben werden. Wenn diese Unsicherheit beseitigt würde, hätte er ansonsten keine Bedenken.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Bezirksplanungsrat sei ein Ratsmandat, hebt **Abgeordneter Kruse (CDU)** hervor, und wenn jemand von X nach Y ziehe, habe er dieses Ratsmandat nicht mehr, und damit entfalle auch die Begründung für die Mitgliedschaft im Bezirksplanungsrat.

Dieses Erfordernis des Ratsmandats würde ebenso wie das ausgewogene Verhältnis in der Zusammensetzung durch diese Änderung unterlaufen, stellt der **Vorsitzende** fest.

Wenn der Gesetzgeber dieses so beschließe, verdeutlicht **Staatssekretär Dr. Baedeker**, wäre es erklärter gesetzgeberischer Wille, dieses feine Geflecht von Ausgewogenheiten für diesen Fall zu dispensieren, solange das gewählte Mitglied in dem Gebiet wohnen bleibe, eben um Nachwahlen zu vermeiden. Da könne man nicht sagen, es funktioniere diese oder jene Regelung nicht mehr, sondern es sei dann gewollt, daß diese Kriterien bis zum Ende der Wahlzeit nicht mehr zugrunde gelegt würden.

Im übrigen sei die vom Abgeordneten Mai (GRÜNE) angesprochene Vorschrift eine Soll-Vorschrift; es heiße, die Mitglieder der regionalen Bank sollten nicht im Braunkohlenplangebiet wohnen.

Hinsichtlich der Bedenken von CDU und GRÜNEN unterstreicht der Staatssekretär, der Gesetzgeber sei in seiner Entscheidung frei, solange es sich nicht um unklare und nicht nachvollziehbare und deshalb verfassungswidrige Vorschriften handle. Die Bestimmung könne für unzweckmäßig gehalten werden, rechtlich möglich sei sie.

Gleichwohl sollte festgehalten werden, meint **Abgeordneter Krieger (CDU)**, daß dieses feine Geflecht für die Vertretung in den Bezirksplanungsräten seinerzeit nicht ohne Grund in das Gesetz hineingeschrieben worden sei. Er finde es sehr traurig, daß nun eine *Lex specialis* für einen SPD-Abgeordneten verteidigt werde.

Ihm gehe es nicht um eine *Lex Sowi*, ergänzt **Abgeordneter Kruse (CDU)**, sondern um die Aufgabe des Bezirksplanungsrates und darum, was vernünftig sei. Es könne doch nicht vernünftig sein, die Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Bezirksplanungsrat dadurch zu unterlaufen, daß jemand, der gewählt sei, sein Mandat aufgabe und dann ohne Mandat im Bezirksplanungsrat seinen Kreis vertrete. Dies widerspreche auch den Aufgabenstellungen des Bezirksplanungsrates.

Dies sei eine polemische Überspitzung, entgegnet **Abgeordneter Strehl (SPD)**, die nicht in den Rahmen der bisher sachlichen Diskussion hinein passe. Seine Fraktion sei der Auffassung, es sei aus Gründen der Praktikabilität sinnvoll, daß ein Mitglied des Bezirksplanungsrates, das sich eingearbeitet habe, für den Rest der laufenden Legislaturperiode seine sachlichen Kenntnisse in den Bezirksplanungsrat einbringen könne. Dafür werde bewußt in Kauf genommen, daß in diesen sehr seltenen Fällen die Ausgewogenheit für eine Übergangszeit nicht bestehe. Dieses sei keine *Lex specialis*, sondern eine reine Frage der Praktikabilität aufgrund der bisherigen Erfahrungen.

Abgeordneter Wächter (CDU) sieht darin eine Schwächung der Kommunen; denn derjenige, der im Bezirksplanungsrat sitze, vertrete dort eine ganz bestimmte Position seiner Gemeinde, deren Ratsvertreter er sei. Dieses Ratsmandat könne er nicht einfach irgendwohin mitnehmen.

Abgeordnete Dr. Schraps (CDU) möchte wissen, ob diese Mitgliedschaft im Bezirksplanungsrat dann auch einklagbar wäre. Sie stelle sich den Fall vor, daß jemand aus seiner Gemeinde wegziehe, das Ratsmandat aufgabe, seine Vertretung von dieser Gemeinde auch nicht mehr erwünscht sei, er dann aber per Gesetz berechtigt sei, sein Mandat im Bezirksplanungsrat bis zum Ende der Legislaturperiode auszuüben.

Es gäbe gar keinen Klagegrund, antwortet **Staatssekretär Dr. Baedeker**; er sei und bleibe Mitglied. Dann müßten schon andere klagen, um ihm die Mitgliedschaft streitig zu machen. Derartige Klagen hätten jedoch bei dieser Rechtslage keine Aussicht auf Erfolg.

Abgeordneter Mai (GRÜNE) spricht sich dafür aus, es bei dem Formulierungsvorschlag des MURL zu belassen:

In den Bezirksplanungsrat können nur Mitglieder der Vertretungen der Gemeinden oder der Kreise des Regierungsbezirks gewählt oder berufen werden.

Sodann läßt der **Vorsitzende** über den SPD-Antrag abstimmen. Er wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der F.D.P. angenommen.

§ 7

Hier laute der SPD-Antrag - und sinngemäß auch der CDU-Antrag -, teilt der **Vorsitzende** mit, die Änderung durch den Gesetzentwurf der Landesregierung entfallen zu lassen und es bei dem geltenden Recht zu belassen. Im Hinblick auf die Erörterung des Raumordnungsverfahrens bei § 2 wird dieser Antrag ohne weitere Aussprache bei Stimmenthaltung der GRÜNEN im übrigen einstimmig angenommen.

§ 8

Der hier vorliegende Antrag der CDU-Fraktion wird in Konsequenz zu der Diskussion zu § 2 ebenfalls zurückgezogen.

§§ 14 und 15

Nach den übereinstimmenden Anträgen von SPD und CDU, die dem Formulierungsvorschlag des MURL entsprechen, soll in § 14 Abs. 3 als neuer Satz 2 eingefügt werden:

Bei vorhabenbezogenen Darstellungen müssen die Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich der wechselseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Umweltmedien der Planungsstufe entsprechend untersucht werden.

In § 15 Abs. 2 soll Satz 3 folgende Fassung erhalten:

Die Bezirksplanungsbehörde hat dem Bezirksplanungsrat über das Ergebnis der Erörterung unter besonderer Berücksichtigung von § 14 Abs. 3 Satz 2 zu berichten.

Diese Änderungen lehnen Abgeordneter Mai (GRÜNE) und Abgeordneter Kuhl (F.D.P.) ab, die es bei dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Landesregierung belassen wollen, der im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung weitergehender gewesen sei. Der Bundesgesetzgeber habe bewußt auf die Einführung einer formalisierten Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet. Hier aber werde zumindest der Anschein erweckt, daß es doch eine Umweltverträglichkeitsprüfung gäbe. Dies würde die Verfahren erheblich verlängern.

Mit dieser Formulierung sei nicht an eine formalisierte Umweltverträglichkeitsprüfung erster Stufe gedacht, erläutert Staatssekretär Dr. Baedeker, sondern es sei die Ergänzung, daß entsprechend der Raumordnungsverordnung des Bundes nunmehr auch bei vorhabenbezogenen Darstellungen die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt speziell untersucht werden sollten.

Um es eben nicht zu formalisieren, sei weiter vorgeschlagen worden, in § 15 festzulegen, daß die Bezirksplanungsbehörde in ihrer Vorlage an den Bezirksplanungsrat darüber berichte, wie beim Termin zum Ausgleich der Meinungen über die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verhandelt worden sei. Dies erscheine als sachgerechte Zwischenlösung.

Nunmehr nimmt der Ausschuß die Änderungsanträge der SPD zu den §§ 14 und 15 mit den Stimmen der SPD und der CDU gegen die Stimmen von F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an.

§ 19 a

Hierzu liegen grundsätzlich gleichlautende Änderungsanträge von SPD und CDU vor, wobei die CDU bei Landesentwicklungsplänen zusätzlich das Einvernehmen mit dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags bestimmt haben möchte.

Die Anträge werden in der Kombination ohne Diskussion vom Ausschuß einstimmig angenommen.

§ 20

Wiederum übereinstimmend beantragen SPD und CDU, es beim geltenden Recht zu belassen; dadurch bleibt auch der derzeitige Abs. 6 in der Numerierung bestehen.

Der Ausschuß stimmt einmütig zu.

§ 22

Hier gilt analog das gleiche wie zu § 20, ebenfalls mit einmütiger Zustimmung des Ausschusses.

§§ 23 a bis h

Der Vorsitzende verweist auf die umfangreichen Änderungsanträge der SPD-Fraktion, wonach im Anschluß an § 23 ein neuer Abschnitt III mit den §§ 23 a bis h eingefügt werde.

Die von der CDU-Fraktion vorgelegten Änderungsanträge stellten sämtlich auf das Raumordnungsverfahren ab und seien, wie bereits zu § 2 dargelegt, zurückzuziehen.

Zu § 23 b merkt **Abgeordneter Strehl (SPD)** an, daß der bisherigen Diskussion folgend in Abs. 3 der Halbsatz "und informiert den Bezirksplanungsrat" aufzunehmen sei.

Bei § 23 c bedauert **Abgeordneter Kuhl (F.D.P.)** unter Bezug auf das Landesplanungsgesetz des Landes Baden-Württemberg, daß an dieser Stelle keine Verfahrensbeschleunigung unmittelbar in das Gesetz aufgenommen werde, etwa mit einem Katalog der Regelfristen für die einzelnen Verfahren. Da seine Fraktion davon ausgehe, daß ein entsprechender Antrag ohnehin abgelehnt würde, habe er ihn gar nicht erst schriftlich vorgelegt, habe jedoch sein Bedauern hierüber zum Ausdruck bringen wollen.

Die zu § 23 c Abs. 2 von der CDU-Fraktion beantragte Änderung, daß die Bezirksplanungsbehörde den Bezirksplanungsrat unterrichten solle, wird vom **Ausschuß** mit Mehrheit abgelehnt.

Darüber hinaus ergibt sich zu Abschnitt III keine Aussprache. Mit Ausnahme der Änderungsanträge zu den Abs. 2 bis 4 des § 23 a, die einstimmig angenommen werden, werden alle übrigen Änderungsanträge der SPD mit den Stimmen von SPD und CDU gegen die Stimmen von F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

(Minister Matthiesen verläßt um 15.00 Uhr die Sitzung.)

§ 28

Die Änderung korrespondiere mit der Änderung des § 5, konstatiert der **Vorsitzende**; sie betreffe hier den Braunkohlenausschuß.

Der **Ausschuß** stimmt mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der F.D.P. zu.

§ 34

Der Änderungsantrag der CDU zu diesem Paragraphen sei auch Anlaß für die Eingangsdebatte in dieser Sitzung gewesen, führt **Abgeordneter Stump (CDU)** an. Hintergrund dieses Antrags sei, daß im Braunkohlenplanverfahren Garzweiler II unter anderem Prof. Zlonicky von der Landesregierung beauftragt worden sei, die Sozialverträglichkeit zu untersuchen. Über das Gutachten könne man lange streiten; es sei auch Gegenstand von Diskussionen in diesem Ausschuß gewesen. Nur eine Aussage habe die CDU aufgenommen: Es könne nicht richtig sein, daß der Landtag bei derart raumbedeutsamen Planungen - er mache die Dimension an dem Städtedreieck Köln/Aachen/Venlo fest - mit erheblichen Grundwasserauswirkungen nicht an der Entscheidung beteiligt sei.

Dies bedeute keineswegs, daß die Verfahrensherrschaft des Braunkohlenausschusses angetastet werden solle, das Braunkohlenplanverfahren solle wie bisher durchgeführt werden. Nur solle, bevor der vom Braunkohlenausschuß beschlossene Plan der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werde, der Landtag eingeschaltet werden, wie es im Gutachten gefordert werde und auch einem Votum der betroffenen Bürgerschaft entspreche.

Vorhin sei Übereinkunft darüber erzielt worden, daß bei Landesentwicklungsplänen das Einvernehmen des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung herbeigeführt werden müsse. Dies sollte, auch wenn der Braunkohlenplan lediglich ein Fachplan sei, angesichts der Dimension und der Auswirkungen auch hier gelten.

Die SPD-Fraktion sehe keinen Anlaß, erwidert **Abgeordneter Strehl (SPD)**, von dem bisherigen bewährten Verfahren der Braunkohlenplanung abzuweichen. Sie lehne deshalb den Antrag der CDU-Fraktion ab.

Die Ursprungsintention der F.D.P. sei gewesen, erinnert **Abgeordneter Kuhl (F.D.P.)**, den Landtag insgesamt mit dem Braunkohlenplan zu befassen, die CDU fordere nun das Einvernehmen des Fachausschusses. Trotzdem sei dieser Weg auch für die F.D.P. gangbar.

Abgeordneter Mai (GRÜNE) besteht auf einem Einvernehmen des Landtags und kündigt einen entsprechenden Änderungsantrag für die abschließende Beratung im Plenum an.

Der **Vorsitzende** weist noch einmal darauf hin, daß diese Erörterung im Zusammenhang mit der Eingangsdebatte zu sehen sei.

Unter dieser Prämisse lehnt der **Ausschuß** den CDU-Antrag mit Mehrheit ab.

§ 44

Der Änderungsantrag der SPD, in Abs. 1 Satz 1 eine neue Nr. 6 anzufügen, wird ohne Diskussion mit den Stimmen von SPD und CDU gegen die Stimmen von F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Artikel II - Übergangsvorschriften

Auch hierzu ergibt sich keine Diskussion. Der SPD-Antrag wird mit den Stimmen von SPD und CDU gegen die Stimmen von F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Gesamtabstimmung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 11/3759 wird in der vom Ausschuß geänderten Fassung mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der CDU angenommen.

Die **Berichterstattung** für das Plenum übernimmt der **Vorsitzende, Abgeordneter Stump (CDU)**.